

MEW • Georgenstraße 23 • 10117 Berlin
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit (BMUB)
Referat IG I 6

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Dr. Steffen Dagger
MEW-Hauptgeschäftsführer
Georgenstraße 23
10117 Berlin
Telefon (0 30) 20 45 12 53
Telefax (0 30) 20 45 12 55
info@mew-verband.de

Berlin, 14. Mai 2014

ERGÄNZUNG

der Stellungnahme des MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. und seines Mitgliedsverbandes AFM+E Aussenhandelsverband für Mineralöl und Energie e.V. vom 2. Mai 2014, zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu Artikel 1 Nr. 4 c und 4 d (§ 37a Abs. 4 Satz 8 , Abs. 6 Satz 6 und Absatz 7)

Sachverhalt:

Bei einer Umrechnung der Übertragung der Übererfüllung der Quotenverpflichtung 2014 auf 2015 auf der Grundlage der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen der vom Verpflichteten im Verpflichtungsjahr 2014 in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe dürfen Biokraftstoffe, für die keine Treibhausgasemissionen aufgrund der Altanlagenregelung gemäß § 8 Abs. 2 Biokraftstoff-NachV in den Nachhaltigkeitsnachweisen ausgewiesen worden sind, nicht aufgrund der Formulierung § 37a Abs. 4 Satz 8 Nr. 2 des Gesetzesentwurf wie fossile Kraftstoffe behandelt werden. Diese Betrachtungsweise würde zu einer ungerechtfertigten Herabsetzung des THG-Durchschnittswertes 2014 führen und damit nachhaltige Biokraftstoffe rückwirkend für nicht nachhaltig erklären.

Lösung:

Biokraftstoffmengen für die keine Treibhausgasemissionen aufgrund der Altanlagenregelung gemäß § 8 Abs. 2 Biokraftstoff-NachV in den Nachhaltigkeitsnachweisen ausgewiesen worden sind, sollten bei der Ermittlung des THG-Durchschnittswertes für die Umrechnung der Übertragung der Übererfüllung der Quotenverpflichtung 2014 auf 2015 herausgerechnet werden oder alternativ mit einem Treibhausgasminderungspotenzial von 35% angesetzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 d (§ 37a Abs. 6 Satz 6)

Nach unserem bisherigen Verständnis müssen bei der Übertragung der Erfüllung der Verpflichtung auf Dritte ab 2015 ausschließlich die Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent angegeben werden. Dieses entspricht auch einer bereits 2013 seitens Mineralölwirtschaft an das BMU und BMF gestellten Forderung, da eine zusätzliche Angabe in Litern, die dann mit den jeweiligen dazugehörigen Treibhausgasemissionen erfolgen müsste, insbesondere bei den branchenüblichen Jahreslieferverträgen zwischen Quotenverpflichteten, praktisch kaum umsetzbar wäre und somit zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde.

Nach erneuter Durchsicht des Gesetzesentwurfs haben wir feststellen müssen, dass die Formulierung des § 37a Absatz 6 Satz 6 des Gesetzesentwurfes jedoch dazu führt, dass bei der Übertragung volumetrische Angaben mit einer Zuordnung der dazugehörigen Treibhausgasemission erforderlich sind.

Danach heisst es: „Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bis 5 ist der Verpflichtete so zu behandeln als hätte er die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe selbst in Verkehr gebracht.“ In der Begründung zum Gesetzesentwurf heisst es dazu: „Dies bedeutet für die Treibhausgasquote, dass die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffmengen sowohl bei der Ermittlung des Referenzwertes als auch bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen.“

Der Verpflichtete müsste die ihm vom Dritten übertragenen Treibhausgaseinsparungen im Rahmen seiner Quotenanmeldung anhand der Berechnungsmethode gemäß § 37 Abs. 4 Satz des Gesetzesentwurfes ermitteln. Dafür würde er die volumetrischen Biomengenangaben sowie die jeweiligen dazugehörigen Treibhausgasemissionen der vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe benötigen. Eine derartige Zuordnung ist jedoch bei den branchenüblichen Jahreslieferverträgen, die zwischen den Quotenverpflichteten regelmäßig abgeschlossen werden, nicht möglich. Die Quotenverpflichteten führen zum Jahresende auf Basis der Biomengenbilanzen eine Abrechnung über die gelieferten Biokraftstoffmengen durch. Aufgrund des im Liefervertrag garantierten Biokraftstoffanteils erfolgt dann über das Jahresergebnis eine entsprechende Übertragung der Erfüllung der eigenen Quotenverpflichtung auf den Vertragspartner oder eine Übernahme der Erfüllung der Quotenverpflichtung des Vertragspartners (so genannte Ausgleichsverträge).

Diese Verfahrensweise hat sich als praxismgerechte und nachvollziehbare Abrechnungsmethode bewährt. Eine Beibehaltung in dieser Form wäre nur möglich, wenn analog zur bisherigen Quotenübertragung, der Quotenverpflichtete für die Erfüllung seines Treibhausgaseinsparungsziels ausschließlich die vom Dritten zur Verfügung gestellten Treibhausgaseinsparungen der Biokraftstoffe (d.h. die Differenz aus fossilem Referenzwert und tatsächlichen THG-Emissionen laut Nachhaltigkeitsnachweisen) bei seiner Quotenanmeldung berücksichtigen muss. Diese Systematik würde sowohl für die Wirtschaft

als auch für die Biokraftstoffquotenstelle die Nachvollziehbarkeit und Transparenz beim „Quotenhandel“ erhalten. Diese Verfahrensweise der Ausgleichsverträge zwischen den Quotenverpflichteten untereinander muss daher erhalten bleiben. Lediglich für Verträge mit nicht quotenverpflichteten Dritten erscheinen die zusätzlichen Angaben erforderlich.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Der Gesetzesentwurf soll gemäß Artikel nach der Verkündung in Kraft treten. Das hätte jedoch zur Folge, dass bei einer Gesetzesverabschiedung in 2014 bereits die neuen Regelungen in Kraft treten und für das Quotenjahr 2014 bereits relevant wären.

Es wird z.B. nachträglich in bereits bestehende Quotenhandelsverträge eingegriffen, sie müssten geändert und an die neuen Regelungen angepasst werden: der Quotenpflichtige müsste bereits in 2014 THG-Minderungsmengen für die Quotenübertragung von seinem Vertragspartner einfordern, um diese in die Berechnung der potentiell nach 2015 zu übertragenden Mengen einfließen zu lassen. Die aktuellen Verträge sind auf diesen Modus jedoch nicht ausgelegt, weil sie für 2014 noch von einer energetisch zu erfüllenden Quote ausgehen. Damit stellt sich die Frage ist, ob der Verpflichtete seinen Vertragspartner dazu bewegen kann, bereits in 2014 THG-Minderungen zu übertragen, wenn der Dritte selbst in 2014 keine Quotenübererfüllung anstrebt, da die energetische Betrachtung für ihn ausreichend ist. Wenn nicht, müsste für 2014 zweigleisig vorgegangen und in der Quotenanmeldung unterscheiden werden, welche energetischen Mengen und welche THG-Minderungen in die Quotenübertragungs- und Quotenübernahmeverträge einfließen. In diesem Fall müsste sichergestellt sein, dass die energetischen Quotenmengen aus Quotenübertragungen bei der Quotenerfüllung 2014 vorrangig berücksichtigt werden.

Daher sollten insbesondere § 37a Absatz 6 und § 37b des Gesetzesentwurfs erst zum 1.1.2015 in Kraft treten.